Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [1],

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Sozialfonds vom 6. Juli 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 5. März 1962 bis zum 11. Juni 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der „Ente Nazionale Idrocarburi (ENI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Ente Nazionale Idrocarburi (ENI)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 195 113 144 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Ente Nazionale Idrocarburi (ENI)" für in der Zeit vom 5. März 1962 bis zum 11. Juni 1963 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 195 113 144 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 195 113 144 Lire (rund 312 181 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/455/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [2] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [3] und insbesondere auf Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzun-

[1] AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

[2] AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[3] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

gen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (2),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 18. April, 18. Mai, 30. Juli und 12. Oktober 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 52 799 022 Lire,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (3),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. Juli 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 2. Oktober 1961 bis zum 2. September 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose oder unterbeschäftigte Arbeitskräfte im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, mit Ausnahme einiger Arbeitskräfte, die nicht gemäß Artikel 2 bei einem Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet waren und für die somit kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (2,44 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 1 288 296 Lire. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 1 288 296 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 52 799 022 Lire — 1 288 296 Lire = 51 510 726 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" für in der Zeit vom 2. Oktober 1961 bis 2. September 1963 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 51 510 726 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 51 510 726 Lire (rund 82 417 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(2) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(3) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.